

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 34 b „Himmern-West“, 2. Änderung „Teilgebiet südlich Streuobstwiese“ der Gemeinde Harrislee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2006 den Entwurf für den oben genannten Bauleitplan beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die Entwurfsunterlagen für den oben genannten Bauleitplan liegen

**in der Zeit vom 26. Mai 2006 bis zum 26. Juni 2006
im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36,**

öffentlich aus.

Planungsziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzung für die Ausweisung von freistehenden Einfamilienhäusern.

Als umweltbezogene Information sind der Landschaftsplan der Gemeinde Harrislee und die schalltechnische Stellungnahme für das Umspannwerk verfügbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift im Gemeindebauamt, Zimmer 36, vorbringen.

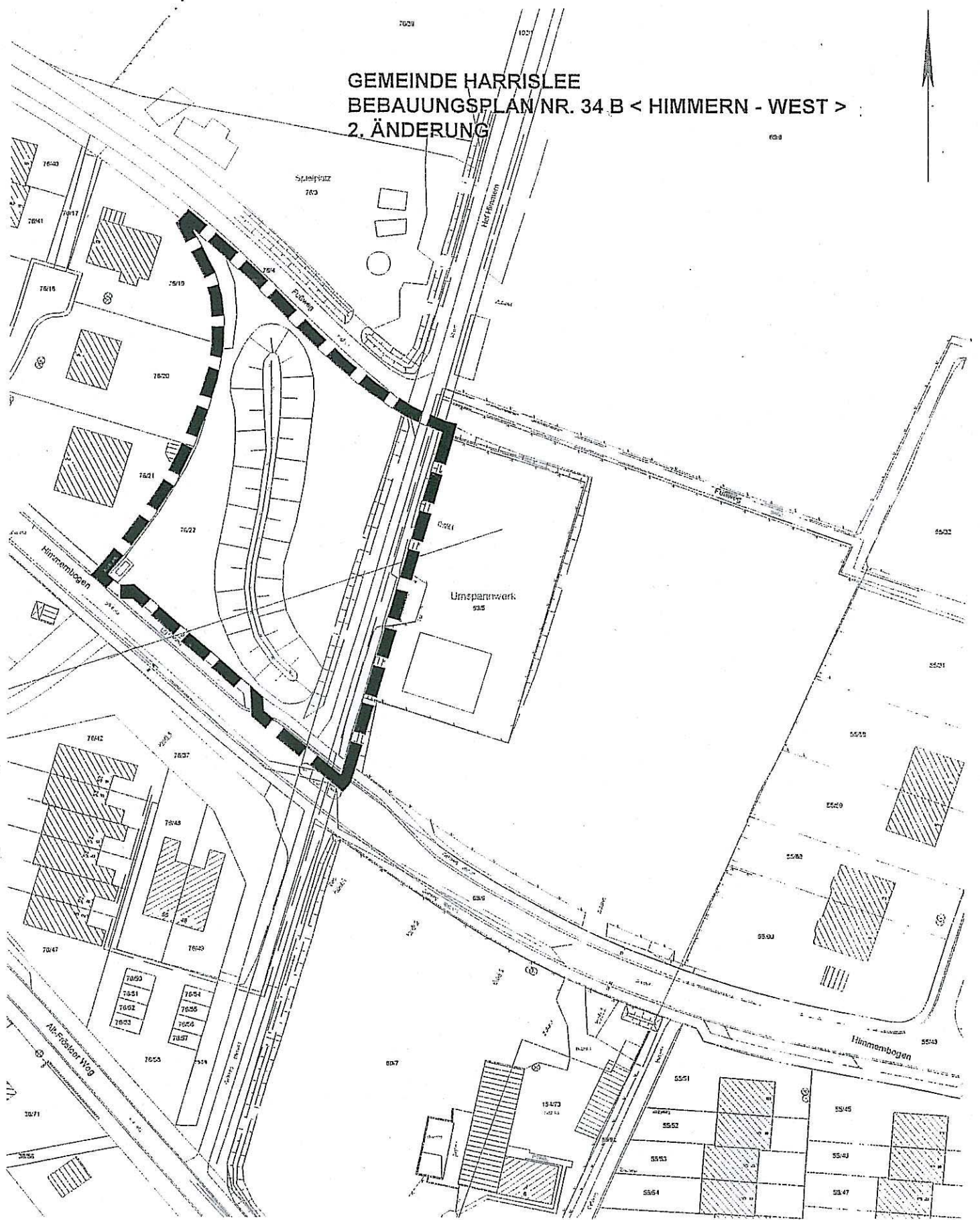
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Im Auftrage:

(L.S.)

Dummann

GEMEINDE HARRISLEE
BEBAUUNGSPLAN NR. 34 B < HIMMERN - WEST >
2. ÄNDERUNG



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:1000

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 34 c „Himmern-Mitte“ der Gemeinde Harrislee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2006 den Entwurf für den oben genannten Bauleitplan beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die Entwurfsunterlagen für den oben genannten Bauleitplan liegen

**in der Zeit vom 26. Mai 2006 bis zum 26. Juni 2006
im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36,**

öffentlich aus.

Planungsziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzung für ein Wohngebiet.

Als umweltbezogene Information ist der Landschaftsplan der Gemeinde Harrislee verfügbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift im Gemeindebauamt, Zimmer 36, vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Im Auftrage:

(L.S.)

Dummann

Gemeinde Harrislee
Bebauungsplan Nr. 34 C < Himmern - Mitte >



BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erdbeerfeld, 2. Bauabschnitt) der Gemeinde Harrislee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2006 den Entwurf für den oben genannten Bauleitplan beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die Entwurfsunterlagen für den oben genannten Bauleitplan liegen

**in der Zeit vom 26. Mai 2006 bis zum 26. Juni 2006
im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36,**

öffentlich aus.

Planungsziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzung für Wohnbauflächen.

Als umweltbezogene Information ist der Landschaftsplan der Gemeinde Harrislee und das schalltechnische Gutachten für das Baugebiet „Erdbeerfeld“ verfügbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift im Gemeindebauamt, Zimmer 36, vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Im Auftrage:

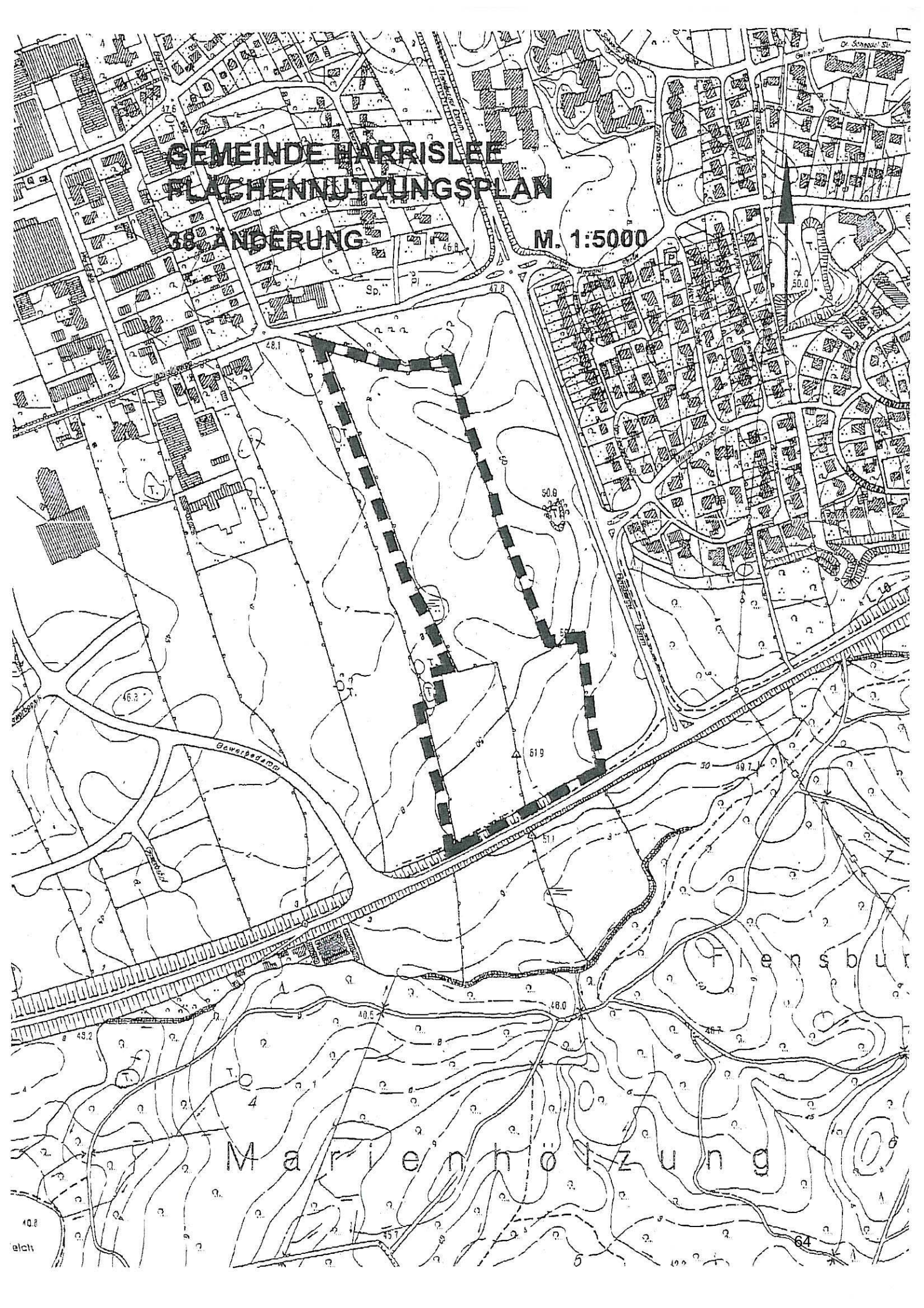
(L.S.)

Dummann

GEMEINDE HARRISLEE FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

38. ÄNDERUNG

M. 1:5000



BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 36 a „Erdbeerfeld, 2. Bauabschnitt“ der Gemeinde Harrislee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2006 den Entwurf für den oben genannten Bauleitplan beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die Entwurfsunterlagen für den oben genannten Bauleitplan liegen

**in der Zeit vom 26. Mai 2006 bis zum 26. Juni 2006
im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36,**

öffentlich aus.

Planungsziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzung für ein Wohngebiet.

Als umweltbezogene Information ist der Landschaftsplan der Gemeinde Harrislee und das schalltechnische Gutachten für das Baugebiet „Erdbeerfeld“ verfügbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift im Gemeindebauamt, Zimmer 36, vorbringen.

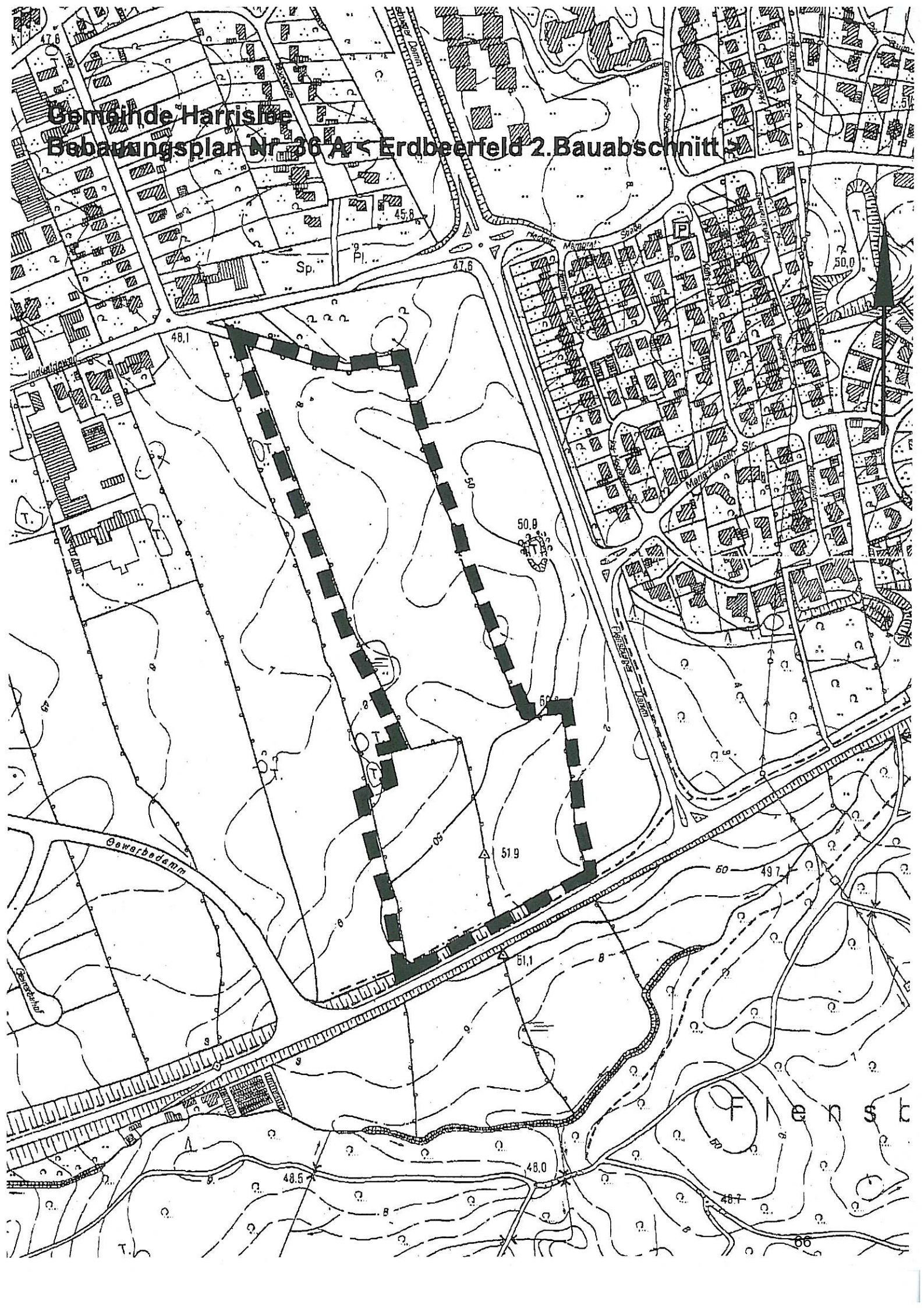
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Im Auftrage:

(L.S.)

Dummann

Gemeinde Harrislee
Bebauungsplan Nr. 36 A < Erdbeerfeld 2. Bauabschnitt >



Gemeinde Harrislee
Der Bürgermeister
- Bauamt-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 14 “Gewerbegebiet am Pattburger Bogen“, 6. vereinfachte Änderung “ Teilgebiet nördlich der Straße Gewerbegrund“

hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes

I. Beschluss des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 15.05.2006 die 6. vereinfachte Änderung (Teilgebiet nördlich der Straße Gewerbegrund) des Bebauungsplanes Nr. 14 “Gewerbegebiet am Pattburger Bogen“ der Gemeinde Harrislee, bestehend aus dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.
Dies wird hiermit bekanntgemacht.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

III. Inkrafttreten (§10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18. Mai 2006 in Kraft.

IV. Einsichtnahme (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu im Gemeindebauamt, Bürgerhaus, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

V. Verletzung von Vorschriften, Abwägungsmangel (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs.
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

VI. Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 5 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

24955 Harrislee, 16. Mai 2006

(L.S.)

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 40 “Musbeker Weg“ der Gemeinde Harrislee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2006 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 40 “Musbeker Weg“ der Gemeinde Harrislee gefasst. Der künftige Geltungsbereich dieses Bauleitplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage).

Planungsziel ist die Ordnung einer städtebaulichen Gemengelage.

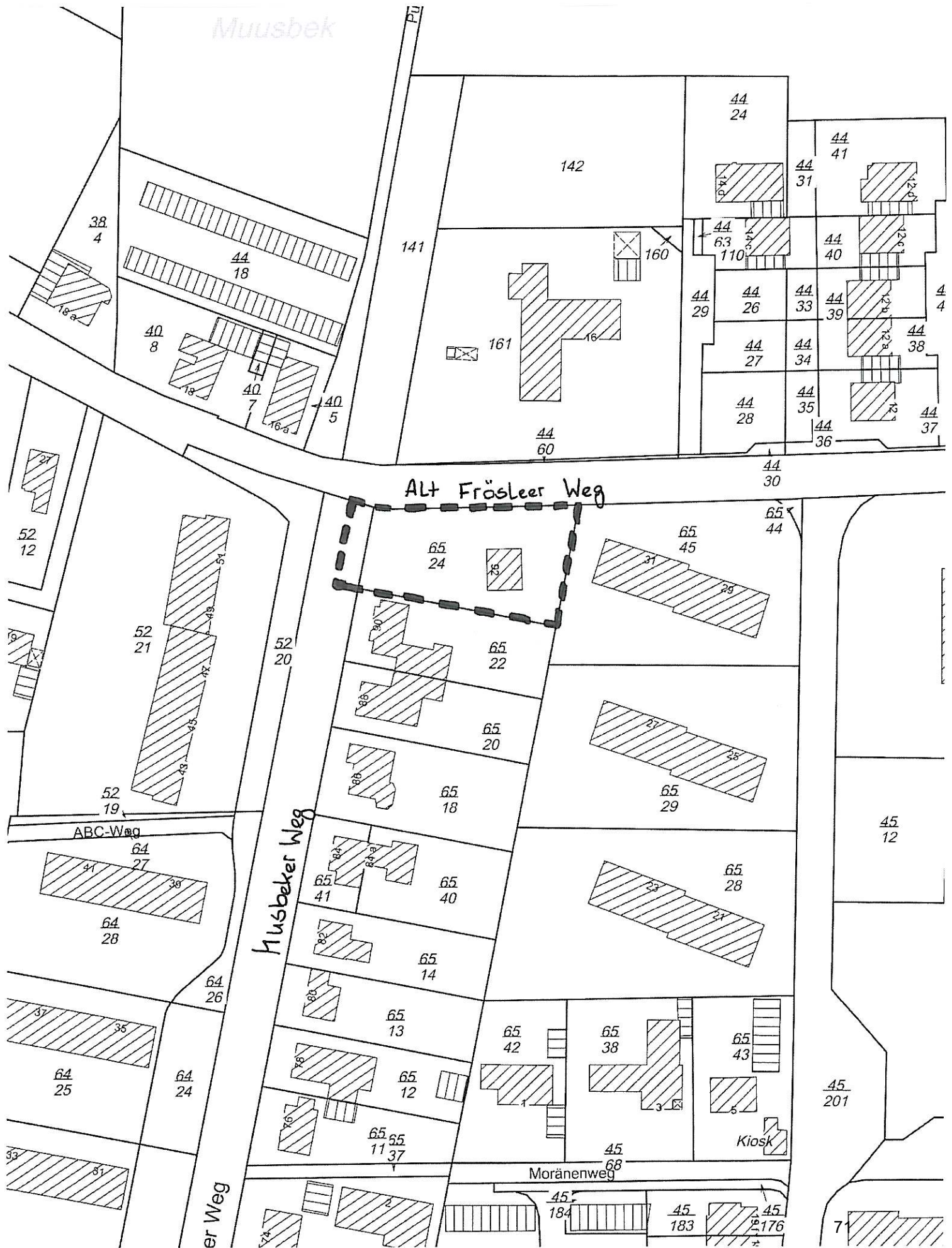
Der **Aufstellungsbeschluss** wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

(L.S.)

Dr. Buschmann
Bürgermeister

Lageplan

Bebauungsplan Nr. 40 „Musbeker Weg“ der Gemeinde Harrislee



Satzung

der Gemeinde Harrislee über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Musbeker Weg“

Aufgrund der § 14-17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. 1, S. 1359) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 15.05.2006 folgende Satzung für die Gemeinde Harrislee erlassen.

§ 1

1. Die Gemeinde Harrislee hat am 15.05.2006 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 40 „Musbeker Weg“ gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für den künftigen Geltungsbereich des in Absatz 1 beschriebenen Bebauungsplanes wird gemäß § 14 BauGB eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

1. Im räumlichen Geltungsbereich der angeordneten Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

1. Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 17.05.2008 (§ 17 Abs.1. i.V. m. Abs. 5 BauGB).

Harrislee, den 16.05.2005

Dr. Buschmann
Bürgermeister

Lageplan

Bebauungsplan Nr. 40 „Musbeker Weg“ der Gemeinde Harrislee

